



## Betreuungsvertrag

**Zwischen dem Niehler Elternverein e.V.**  
vertreten durch seinen Vorstand

**und**

**den/der/dem Personensorgeberechtigten:**

Name: .....	Name: .....
Vorname: .....	Vorname: .....
Anschrift: .....	Anschrift: .....
Tel. privat: .....	Tel. privat: .....
Tel. dienstl.: .....	Tel. dienstl.: .....
Tel. mobil: .....	Tel. mobil: .....
Email: .....	Email: .....

**wird folgender Vertrag über die Aufnahme des Kindes:**

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit : .....

Geschlecht:  männlich /  weiblich (Zutreffendes ankreuzen)

Familiensprache: .....

Erstsprache Kind: .....

**in die Einrichtung:**

- Tageseinrichtung für Kinder Merkenicher Strasse 91, 50735 Köln-Niehl**
- Tageseinrichtung für Kinder Hamborner Str. 9, 50735 Köln-Niehl**

**zum** (Datum der Aufnahme) .....  
**geschlossen.**



Die Aufnahme erfolgt auf einem Platz mit

- 25 Stunden       35 Stunden       45 Stunden Öffnungszeit

Die Verträge über 35 Stunden und 45 Stunden schließen das Mittagessen mit ein.

Dieser Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird (ohne Anlagen) vom Träger der Einrichtung dem Jugendamt vorgelegt. Er wird vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch das Jugendamt geschlossen.

Die/der Personensorgeberechtigte verpflichtet bzw. verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den Beitrag bzw. die Beiträge gem. Anlage 1 zu zahlen.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

Die Anlagen 1 und 2 sind verbindliche Bestandteile des Vertrages.

.....  
**Ort und Datum**

.....  
**Unterschrift der Personensorgeberechtigten**

.....  
**Unterschrift des Vorstandes des Niehler Elternvereines**



## Anlage 1 zum Betreuungsvertrag vom .....

**Betreuungsdaten** (Stand 25.11.2009)

### 1.) **Betreuungszeiten**

Die Kinder werden entsprechend der gebuchten Stundenzahl betreut. Die verbindliche Abholzeit ist bei Kindern mit

- 25 Stunden: 12.00 Uhr
- 35 Stunden: 14.00 Uhr
- 45 Stunden: 16.15 Uhr (Montag bis Donnerstag)  
15.00 Uhr (Freitag)

Die Kernzeit in den Gruppen, in der alle Kinder anwesend sein sollen, liegt vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

### 2.) **Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag gem. Punkt 8 der Anlage 2 beträgt für das Kindergartenjahr 20.../20.... monatlich .....€ pro Kind (davon Trägeranteil € 15,40 und Vereinsbeitrag € 7,50 bzw. € 5,- (Alleinerziehende)).

Der Essensbeitrag beläuft sich pauschal auf €51 monatlich.

### 3.) **Notfallregelung**

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name: ..... Tel.Nr. ....

Name: ..... Tel.Nr.: .....

Diese Personen sind auch berechtigt, das Kind von der Einrichtung abzuholen!

Im Bedarfsfall kann der folgende Arzt / die folgende Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Ärztin/Arzt konsultiert werden:

Name: ..... Tel.Nr.: .....

Anschrift:.....

Krankenkasse des Kindes: .....

Änderungen von Kontaktdaten sind dem Niehler Elternverein e.V. umgehend mitzuteilen.



## Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom .....

### Rahmenbedingungen der Betreuung

#### 1.) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

Sie betragen derzeit:

Montag - Donnerstag	7.00 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 15.30 Uhr

#### 2.) Schließungszeit

Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit von 3 Wochen ein. Die Schließungszeit wird vom Träger nach entsprechenden Beratungen festgelegt. Für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr findet jährlich eine Bedarfsabfrage statt. In dieser Zeit wird ggf. ein Bereitschaftsdienst für berufstätige Eltern angeboten.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten oder Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Zudem findet einmal jährlich ein Betriebsausflug statt. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

#### 3.) Täglicher Besuch / Bringen und Abholen

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus. Insbesondere sind hier auch die in Anlage 1, Artikel 1 (Betreuungszeiten), definierten Kernzeiten zu beachten.

#### 4.) Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 9.00 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

#### 5.) Nachweis über die Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Erziehungsberechtigten sollen einen Nachweis über die erfolgte Tetanus – Impfung durch Kopie des Impfausweises erbringen.



Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten des Kindes anzuzeigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind - falls erforderlich - unverzüglich abzuholen. Die/der Personensorgeberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen hat und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen einhalten wird. Nach ansteckenden Krankheiten ist bei Wiederbesuch der Einrichtungen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei Läusebefall werden die ErzieherInnen ermächtigt, Kontrollen durchzuführen. Bei Wiederaufnahme der Betreuung ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hinweis: Sie finden das Merkblatt „Belehrung für Eltern...gem. § 34(5) Satz 2 IfSG“ im Leitfaden unter E.2.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht.

Hinweis: Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen gegen Vorlage eines ärztlichen Attests getroffen werden. In diesem Fall muss eine schriftliche Information des behandelnden Arztes in der Einrichtung hinterlegt werden. Darüber hinaus ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich.

## **6.) Aufsichtspflicht**

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

## **7.) Versicherungsschutz**

Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.



## 8.) Kostenbeitrag

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein.

Die Höhe dieses Kostenbeitrages, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats per Einzugsermächtigung zu entrichten.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig (nachmittags) fernbleibt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung des Kostenbeitrages möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber zu entscheiden hat.

Sofern die Teilnahme am Mittagessen vereinbart ist, ist zudem ein Kostenanteil für das Mittagessen zu entrichten (gem. § 23 (3) Kinderbildungsgesetz). Dieser Kostenanteil entspricht den für das Kind tatsächlich entstandenen Essenskosten. Bei Änderungen der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages.

Der Essensbeitrag ist als Pauschale monatlich im Voraus zu entrichten.

## 9.) Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird zum ..... gültig und gilt für das Kindergartenjahr 20...../20..... Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.



Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt (hierzu gehören auch die Verletzung der Kernzeiten sowie unentschuldigtes Fehlen des Kindes);
- ein Fehlen des Kindes länger als zwei Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.

## **10.) Datenweitergabe**

Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz).

## **11.) Pädagogisches Konzept**

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der Fassung von März 2009.

Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert.

Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zu-



stimmung der Eltern erforderlich. Bitte beachten Sie die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ und geben Sie sie ausgefüllt an die Einrichtung zurück. (Vgl. Muster unter D.6)

## **12.) Sonstiges**

Die in diesem Betreuungsvertrag enthaltenen Verweise auf Gesetze, Satzungen und Konzepte können auf der Internetseite des Niehler Elternvereins unter

[www.niehlerelternverein.de](http://www.niehlerelternverein.de)

eingesehen werden.

Sie sind gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages. Hierzu gehören namentlich

- das Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- die Kindertagesstättenordnung des Niehler Elternvereins e.V.
- die Satzung des Niehler Elternvereins e.V.
- die pädagogische Konzeption des Niehler Elternvereins e.V.

in ihrer jeweils gültigen Version.

## **13.) Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist



## Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_

Die/der Sorgeberechtigte holt/holen das Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Mindestalter 14Jahre)

Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich einverstanden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des  
Personensorgeberechtigten



## Antrag auf Mitgliedschaft im Trägerverein

- **Hamborner Straße 9** (Telefon 0221.7606370)       Kiga
- **Merkenicher Straße 91** (Telefon 0221.714555)       Kiga       U3

Mein/Unser Kind soll die Einrichtung besuchen ab dem (bitte Datum eintragen) \_\_\_\_\_

### Kind

Name/Vorname des Kindes \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_ Erstsprache \_\_\_\_\_  
Anschrift \_\_\_\_\_  
Krankenversicherung bei/über \_\_\_\_\_

### Eltern

### Mutter

### Vater

Name/Vorname	_____	_____
Anschrift	_____	_____
Beruf (freiwillige Angabe)	_____	_____
Telefon Privat	_____	_____
Telefon Beruf	_____	_____
Telefon Mobil	_____	_____

Benachrichtigung im Notfall, bei Nichterreichen der Eltern \_\_\_\_\_

Freiwillige Angabe: Zahl und Alter der Kinder im Haushalt unter 18 Jahren \_\_\_\_\_

Der monatliche Beitrag an den Niehler Elternverein e. V. beträgt € \_\_\_\_\_

Monatliche Überweisung an (Bankverbindung) Stadtparkasse Köln, BLZ 370 501 98, Konto 1582642

### Erklärung

Ich/wir akzeptiere/n die in der Kindergartenordnung und in der Konzeption festgelegten Bedingungen. Ich/wir unterstütze/n den Verein ehrenamtlich mit mindestens 10 Pflichtstunden pro Kindergartenjahr. Für jede nicht geleistete Stunde werden € 15,- an den Verein gezahlt. Diese Pflichtstunden sind Bringschulden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vater/Mutter/Erziehungsberechtigten